



## Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg152  
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4  
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

---

# K U N D M A C H U N G

**Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 01.03.2012 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt - Sitzungszimmer.**

**Anwesend:** Bgm. Matt Manfred, Bgm.-Stv. Falch Bruno, Zangerl Klaus, Ehart Franz, Kerber Josef, Lorenz Thomas, Matt Johannes, Röck Hartwig, Tschiderer Sebastian, Wolf Patrik, Wucherer Günter, Tilg Erich, Brandstätter Tobias (zu TO-Punkt 2 als Ersatz für Bgm. Matt Manfred. Durch die kurzfristige Entschuldigung von Herrn Falch Maximilian ist Herrn Brandstätter Tobias in allen anderen TO-Punkten als Ersatz für Herrn Falch Maximilian)

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Firma „S'Fäscht“ im Gewerbegebiet Schnann niederlassen und dort eine Lagerhalle samt Büroräumlichkeiten errichten möchte.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die noch nicht genehmigten Über- und Unterschreitungen des Haushaltsvoranschlages 2011, welche im Rechnungsabschluss 2011 angeführt sind, zu genehmigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt in Abwesenheit von Bgm. Manfred Matt **einstimmig** die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 mit nachfolgendem Ergebnis:

### **Abstattungen ordentlicher Haushalt**

Einnahmenabstättung	€3.441.145,80
- Ausgabenabstättung	€3.435.921,52
Kassen(fehl)bestand	€ 5.224,28
+ Einnahmerückstände	€ 152.305,60
Zwischensumme	€ 157.529,88
- Ausgabenrückstände	€ 136.542,89
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 20.986,99

### **Abstättung außerordentlicher Haushalt**

Einnahmenabstättung	€ 37.785,12
- Ausgabenabstättung	€ 37.785,12
Kassen(fehl)bestand	€ 0,00
+ Einnahmerückstände	€ 0,00
Zwischensumme	€ 0,00
- Ausgabenrückstände	€ 0,00
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 0,00

### **Vorschreibung ordentlicher Haushalt:**

Einnahmenvorschreibung	€3.464.156,21
<u>Ausgabenvorschreibung</u>	<u>€3.443.169,22</u>
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 20.986,99

**Vorschreibung außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmenvorschreibung	€ 14.254,86
<u>Ausgabenvorschreibung</u>	<u>€ 14.254,86</u>
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 0,00

**Gesamthaushalt Jahresergebnis:**

Jahresergebnis	€ 20.986,99
----------------	-------------

**Kassenbestand:**

Volksbank Landeck	€ -3.974,09
<u>Raiffeisenbank Oberland</u>	<u>€ 4.557,83</u>
Summe	€ 583,74

In Abwesenheit von Bgm. Manfred Matt beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig**, Bürgermeister Manfred Matt und Finanzverwalter Andreas Nitsch zu entlasten.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, zur Abdeckung des laufenden Betriebes einen Kontokorrentkredit für das Konto der Gemeinde Pettneu am Arlberg bei der Raiffeisenbank Oberland in Höhe von € 100.000,-- ab dem 01.05.2012 mit einer Laufzeit von 6 Monaten, einem Zinssatz, welcher an den 3-Monats-Euribor angepasst wird zuzüglich eines Aufschlages von 1,5 % und keinen weiteren Kosten abzuschließen.
4. Nach der vom bisherigen Legalisator Josef Kölle gewünschten Amtsenthebung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg **einstimmig**, Herrn Mag. Christoph Spiß, wohnhaft in 6574 Pettneu am Arlberg, Steinig 186, bei den zuständigen Behörden als neuen Legalisator für die Gemeinde Pettneu am Arlberg vorzuschlagen.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig** die als **Beilage A** beigeschlossene Friedhofsordnung 2012, welche mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig** die als **Beilage B** beigeschlossene Friedhofsgebührenordnung 2012, welche mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu am Arlberg in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig**, dass Bgm Manfred Matt im Auftrag des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg an die Frau Justizministerin Dr. Beatrix Karl herantritt, dass sie ihre Schließungspläne bezüglich des Bezirksgerichtes Landeck zurücknehmen möge und in Zukunft den Gerichtsstand Landeck nachhaltig absichert.

8. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig** auf Basis der folgenden verlesenen und vorliegenden Verträge bzw. Vertragsentwürfe:

- Rahmenvereinbarung (auch Gründungsvereinbarung) zwischen der Gemeinde Pettneu am Arlberg und den Gemeinden St. Anton am Arlberg, Flirsch, Strengen, Energie- und Wirtschaftsbetriebe St. Anton GmbH, Stadtgemeinde Imst/Stadtwerke Imst und INFRA Project Development GmbH

- Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH“ in der aktuellen Fassung lt. Beurkundung des öffentlichen Notars Mag. Oskar Platter, Landeck, vom 28.02.2012.

- Abtretungsanbot der INFRA Project Development GmbH an die Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 22.08.2011 (GZ 317 des öffentlichen Notars Mag. Oskar Platter, Landeck) samt Annahmeerklärung

- Abtretungsvereinbarung zwischen INFRA Project Development GmbH, den Gemeinden Flirsch, Pettneu a Arlberg, Strengen, St. Anton am Arlberg und Stadtgemeinde Imst/Stadtwerke Imst und Energie- und Wirtschaftsbetriebe St. Anton GmbH

- Gesellschafterkreditvertrag zwischen der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Kreditgeberin und der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH als Kreditnehmerin

1. den Eintritt der Gemeinde Pettneu in die Gesellschaft „Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH“, deren Unternehmenszweck die Realisierung eines Wasserkraftwerkes an der Rosanna ist, indem sie 12,5% Anteile zum Nominale von EUR 30.000,- von der Fa. INFRA Projekt Development GbmH erwirbt,

2. in weiterer Folge den Verkauf von insgesamt 6,25% der Anteile zum Nominale von EUR 15.000,- und einem weiteren Kaufpreis in der Höhe von EUR 250.000,- gesamt an die Energie- und Wirtschaftsbetriebe St. Anton GmbH, die Stadtwerke Imst und die INFRA Project Development GmbH,

3. sowie in weiterer Folge das Einbringen eines Gesellschafterkredits in die Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH in Höhe von EUR 766.000,-- entsprechend dem im Gesellschafterkreditvertrag ausgewiesenen Zahlungsplan (EUR 437.000,-- in der Projektierungsphase - finanziert mit dem Erlös aus dem Anteilsverkauf und dem anteiligen Erlös aus den Entschädigungen und EUR 329.000,-- in der Bauausführungsphase).“

Der Gemeinderat von Pettneu genehmigt **einstimmig** aufgrund der beschlossenen Beteiligung an der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH die Überschreitung der Haushaltsstelle 1/9140-0800 in Höhe von € 30.000,--. Die Bedeckung erfolgt mit € 15.000,-- aus dem Verkauf von 50 % der Beteiligung an die EVU's (HHSt. 2/9140+0800) und mit den HHSt. 2/990+963, 1/269-757001, 1/510-752 und 1/612-020.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen am: 02.03.2012

Abgenommen am: 19.03.2012

# Friedhofsordnung 2012

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 01.03.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Der neue Friedhof in Pettneu sowie der Friedhof in Schnann befinden sich im Eigentum der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

Der alte Friedhof in Pettneu befindet sich zwar im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpfünde Maria Himmelfahrt in Pettneu, ist aber von der Gemeinde Pettneu am Arlberg gepachtet.

### § 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe in den Ortsteilen Pettneu und Schnann sowie die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des jeweiligen Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

### § 3

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung folgender Verstorbener:
  - a) Friedhof Pettneu:
    - die im Ortsteil Pettneu zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten;
    - die im Gemeindegebiet (Ortsteil Pettneu) gestorben sind oder aufgefunden wurden;
    - die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofes Pettneu haben.
  - b) Friedhof Schnann:
    - die im Ortsteil Schnann zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten;
    - die im Gemeindegebiet im Ortsteil Schnann gestorben sind oder aufgefunden wurden;
    - die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofes Schnann haben.
2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

1. Der Friedhof ist immer geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen;

- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen;
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
  - d) das Sammeln von Spenden ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde;
  - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
3. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## § 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

### III. Einteilung von Grabstätten

## § 6

1. Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber,
  - b) Urnenerdgräber,
  - c) Urnennischen in Urnenwand.
2. Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für einen oder – in doppelter Tiefe – zwei untereinander liegende Särge vorsieht. Die Grabsohle des unteren Grabplatzes liegt in einer Tiefe von 2,20 m, die Grabsohle des oberen Grabplatzes liegt in einer Tiefe von 1,80 m.  
In einem Einzelgrab können auch maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
3. Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung einer oder maximal 4 Urnen mit der Asche Verstorbener. Das Urnenerdgrab ist in einer Tiefe von mindestens 0,60 m anzulegen.
4. Eine Urnennische ist eine in eine Urnenwand eingelassene und später mit einer festen Abdeckplatte verschlossene Kammer zur Aufnahme und Aufbewahrung von maximal zwei Urnen mit der Asche Verstorbener.

## § 7

1. Die freien Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Urnen können in Einzelgräbern, Urnenerdgräbern oder Urnennischen beigesetzt werden. Eine Urne (Aschenkapsel) ist ein verschlossenes Behältnis mit der Asche eines Verstorbenen. Bezüglich der Größe der Urnen (Aschenkapseln) ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

### IV. Benützungsrechte an Grabstätten

## § 8

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen einmaligen Grabbenützungsgebühr gemäß § 2 Abs. (1) Friedhofsgebührenordnung

erworben.

2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
3. In einer Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nicht nur weitere Familienangehörige, sondern – wenn es dem Willen des Benützungsberechtigten entspricht und dieser seinen Willen der Gemeinde bekannt gegeben hat – auch nicht verwandte Verstorbene (etwa Lebensgefährten) bestattet werden.

## § 9

Die Dauer der Grabbenützung für ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische läuft so lange, als der(die) Benützungsberechtigte(n) die laufende Grabbenützungsgebühr hierfür entrichtet und das Grab benützen will, mindestens jedoch 15 Jahre.

## § 10

Nach Ablauf der in § 9 festgelegten Mindest-Grabbenützungsdauer von 15 Jahren kann die Gemeinde als Friedhofsverwalterin für den Fall, dass keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten auf dem betroffenen Friedhof im Ortsteil Pettneu oder im Ortsteil Schnann vorhanden sind, die Grabbenützung zum 31.12. eines Jahres kündigen. Von einer Kündigung des Grabbenützungsrechtes wird der Benützungsberechtigte rechtzeitig und schriftlich von der Gemeinde informiert.

## § 11

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Rechtsnachfolger über (Eintrittsberechtigte). Folgen mehrere Personen dem verstorbenen Benützungsberechtigten nach, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

## § 12

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt nach Ablauf der Mindest-Grabbenützungsdauer von 15 Jahren, wenn:
  - der (die) Benützungsberechtigte(n) die Grabstätte nicht mehr benützen will (wollen),
  - der (die) Benützungsberechtigte(n) mit der Bezahlung der laufenden Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. (2) Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung länger als 1 Jahr trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist (sind),
  - die Gemeinde als Friedhofsverwalterin das Benützungsrecht an einer Grabstätte kündigt, da keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten vorhanden sind, oder
  - bei Auflösung des Friedhofes.

2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Räumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst veranlassen. Gepflanzte Sträucher und bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde über bzw. werden von dieser auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt.
3. Die Gemeinde kann – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste – nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die Grabstätte wieder frei verfügen.

### § 13

Der Gemeinde steht als Friedhofsverwalterin das Recht zu, bei gegebenem Bedarf Grabstätten innerhalb des betroffenen Friedhofs auf eigene Kosten zu verlegen.

## V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

### § 14

1. Alle Grabstätten sind frühestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde.

### § 15

1. Im Sinne des § 14 Abs. (2) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:
  - a) das Anpflanzen von winterharten Sträuchern und ähnlichem,
  - b) die Errichtung von über die Maße des § 16 hinausgehenden Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Ohne Genehmigung der Gemeinde errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten des Grabes entfernt werden.

### § 16

1. Die Grabmäler müssen so aufgestellt werden, dass auf die Dauer des Bestandes jede Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist.
2. Für Sockel, Grabkreuze und Grabeinfassungen gelten folgende Maße:

Sockel:

Einzelgrab	Maximallänge	80 cm
	Maximalbreite	20 cm
	Maximalhöhe	45 cm
Urnenerdgrab	Maximallänge	80 cm
	Maximalbreite	20 cm
	Maximalhöhe	45 cm

Grabkreuze: Maximalthöhe mit Sockel 190 cm  
 maximale Querbalkenbreite 80 cm  
 Ein Kreuz darf nur in der Mitte des Sockels eingesetzt werden.

Grabsteine: Maximalthöhe mit Sockel 190 cm

maximale Breite 80 cm

Grabeinfassungen (Grabeinfriedung):

Einzelgrab:	Maximallänge	1,00 m
	Maximalbreite	1,00 m
	Maximalhöhe	12 cm
	Maximalstärke	10 cm
Urnenerdgrab:	Maximallänge	0,80 m
	Maximalbreite	0,80 m
	Maximalhöhe	12 cm
	Maximalstärke	10 cm

3. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
4. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabeinfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Verwelkte Blumen, Kerzenreste und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

## VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

### § 17

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge 15 Jahre. Für Urnen wird keine Ruhefrist festgesetzt.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann ein Einzelgrab nur dann neuerlich belegt werden, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Für die neuerliche Belegung des Einzelgrabes hat die Grabsohle des zweiten Sarges eine Tiefe von 1,80 m zu betragen.
4. Jedoch kann vor Ablauf der Ruhefrist ein Einzelgrab als Urnenerdgrab, welches in einer Tiefe von 0,60 m anzulegen ist, verwendet werden.

## VII. Leichenkapelle

### § 18

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

### § 19

Verstorbene dürfen nur in einem verschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Ein verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes unter Beachtung sanitätspolizeilicher Vorschriften nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

## VIII. Strafbestimmungen

## § 20

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,- bestraft. Schon der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindeg sanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 21

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### § 22

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 01.03.2012

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 02.03.2012

Abgenommen am: 19.03.2012

# Friedhofsgebührenordnung 2012

der Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

### GEBÜHREN UND GEBÜHRENPFLICHT

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Friedhöfe in den Ortsteilen Pettneu und Schnann werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen **einmalige und laufende Grabbenützungsgebühren** eingehoben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Grabbenützungsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Grabbenützungsgebühr entsteht mit 1. Jänner jenes Jahres, welches der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Grabstätte folgt.
4. Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Graberrichtungskosten verrechnet.

## § 2

### GRABBENÜTZUNGSGEBÜHR

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden folgende einmalige und laufende Benützungsgebühren eingehoben.

#### (1) Einmalige Grabbenützungsgebühren:

a) Einzelgrab	EUR	295,--
b) Urnenerdgrab	EUR	295,--
c) Urnennische	EUR	295,--

Die einmalige Gebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig und berechtigt zur Benützung einer Grabstätte.

Nach Ablauf von 15 Jahren steht der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Friedhofsverwalterin gemäß § 10 der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung das Recht zu, die Grabbenützung zu kündigen, sollten keine oder nicht mehr genügend Grabstätten vorhanden sein. Als Kündigungstermin gilt der 31. Dezember.

#### (2) Laufende Grabbenützungsgebühren:

- a) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird während der Grabbenützungsdauer jährlich eine laufende Grabbenützungsgebühr eingehoben.

Die laufende Grabbenützungsgebühr für eine Grabstätte (unabhängig davon, ob es sich um ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische handelt)

beträgt jährlich ..... EUR 45,--.

- b) Die Grabbenützungsdauer beträgt mindestens 15 Jahre. Die laufende Grabbenützungsgebühr ist über diese Mindest-Grabbenützungsdauer hinaus – solange zu entrichten, als das Grabbenützungsrecht nach dem Wunsch des (der) Grabbenützungsberechtigten aufrecht erhalten bleiben soll. Dies gilt auch dann, wenn die Grabstätte von der Gemeinde Pettneu am Arlberg als Friedhofsverwalterin wegen gegebenen Bedarfs gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung verlegt worden ist.

Die Grabbenutzungsdauer endet nach Mindestdauer von 15 Jahren, wenn:

- der (die) Benützungsberechtigte(n) die Grabstätte nicht mehr benützen will (wollen),
- der (die) Benützungsberechtigte(n) mit der Bezahlung der laufenden Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. (2) Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung länger als 1 Jahr trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist (sind),
- die Gemeinde als Friedhofsverwalterin das Benützungsrecht an einer Grabstätte kündigt, weil keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten vorhanden sind, oder
- bei Auflassung des Friedhofes.

### § 3 GRABERRICHTUNGSGEBÜHR

Die Graböffnung und die Grabschließung kann auf Wunsch durch die Gemeinde durchgeführt werden, wobei folgende Gebühren zu entrichten sind:

(1) Graböffnungsgebühren:

a) Einzelgrab,	EUR	290,--
b) Urnenerdgrab,	EUR	290,--
c) Graböffnung unter besonderen Umständen (Tieferlegung [Grabtiefe 2,20 m], Umbetten von Leichen, Exhumierungen, usw.)	EUR	490,--

(2) Grabschließungsgebühren:

a) Einzelgrab,	EUR	110,--
b) Urnenerdgrab,	EUR	110,--

### § 4 GEBÜHRENSCHULDNER, VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

1. Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.
2. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO i.V.m. dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 5 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 01.03.2012

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 02.03.2012  
Abgenommen am: 19.03.2012